

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Hard- und Software (AGB-Lieferung)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Allen Lieferungen und Leistungen („Leistungen“) der applied international informatics GmbH („Auftragnehmer“) an einen Unternehmer (§ 14 BGB) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB (Auftraggeber) im Zusammenhang mit der Lieferung von Hardware- und Softwareprodukten (zusammen „Produkte“) liegen die folgenden Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf und Lieferung von Hard- und Software („AGB-Lieferung“) zu Grunde.
- 1.2 Entgegenstehende oder von diesen AGB-Lieferung abweichende Bedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Sie gelten nur, wenn sie von dem Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

2. Lieferung der Hard- und Softwareprodukte, Rechte an den Softwareprodukten, Open Source Software

- 2.1 Der Auftragnehmer liefert dem Auftraggeber die Produkte. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.
- 2.2 Die Lieferung erfolgt EXW (Ab Werk) Berlin Incoterms® 2024 ("Erfüllungsort"). Der Gefahrübergang erfolgt mit Bereitstellung der Lieferung am Erfüllungsort. Dies gilt auch bei Lieferung frei Haus oder wenn die Lieferung auf Wunsch des Auftraggebers versandt oder abgeholt wird.
- 2.3 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Aufstellung, Installation und Inbetriebnahme der Produkte durch den Auftraggeber.
- 2.4 Sofern der Auftragnehmer ein Softwareprodukt eines Dritten (Standardsoftware, Open Source Software) überlässt oder bereitstellt, erfolgt dies ausschließlich zu den jeweils geltenden Lizenz- und Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers („Herstellerbedingungen“). Der Auftragnehmer wird diese auf Verlangen des Auftraggebers zur Verfügung stellen bzw. sind öffentlich einsehbar. Der Auftraggeber wird diese Lizenzbedingungen der Dritten einhalten oder auf Verlangen von dem Auftragnehmer mit dem Dritten entsprechende Vereinbarungen abschließen.
- 2.5 Durch den Auftragnehmer werden dem Auftraggeber an diesen Softwareprodukten keine weitergehenden Rechte eingeräumt, insbesondere keine Rechte zur Bearbeitung, Weitergabe, Unterlizenzierung oder öffentlichen Wiedergabe, sofern diese nicht ausdrücklich in den Herstellerbedingungen vorgesehen sind. Ebenso übernimmt der Auftragnehmer für diese Softwareprodukte keine über die Herstellerbedingungen hinausgehende Gewährleistung, Supportverpflichtung oder Haftung, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart oder ist gesetzlich zwingend vorgeschrieben. Soweit diese Lizenzbedingungen eine Herausgabe des Quellcodes vorsehen, wird der Auftragnehmer diesen auf Verlangen des Auftraggebers, soweit möglich, gegen entsprechenden Aufwendungsersatz zur Verfügung stellen.
- 2.6 Support, Wartung und Updates der Dritt Lizenzsoftware erfolgen direkt durch den Hersteller und über dessen Supportkanäle. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, solche Leistungen zu erbringen, es sei denn, sie wurden gesondert vereinbart.
- 2.7 Andernfalls steht dem Auftraggeber das nicht ausschließliche Recht zu, die Softwareprodukte in unveränderter Form im Umfang und Rahmen des vertraglich vorausgesetzten Einsatzzwecks oder der vereinbarten Nutzungsart zu nutzen. Vorbehaltlich einer gesetzlichen Erlaubnis wird der Auftraggeber die Softwareprodukte ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers weder rückübersetzen (Dekompilieren bzw. Reverse-Engineering) noch anderweitig zu bearbeiten oder zu verändern.
- 2.8 Der Auftraggeber darf ausschließlich zur Datensicherung von jedem Softwareprodukt Vervielfältigungen im technisch notwendigen Umfang herstellen. Er hat dabei alphanumerische Kennungen, Warenzeichen und Urheberrechtsvermerke unverändert mit zu vervielfältigen. Dokumentationen dürfen nicht vervielfältigt werden.
- 2.9 Der Auftraggeber wird zeitlich unbegrenzt dafür sorgen, dass die Softwareprodukte, deren Vervielfältigung und die Dokumentationen ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Mitwirkung, Beistellungen

- 3.1 Der Auftraggeber trägt Sorge dafür, dass dem Auftragnehmer die für die Erbringung der Leistung notwendigen Beistellungen, Unterlagen, Informationen und Daten vollständig, richtig, rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, soweit diese nicht von dem Auftragnehmer geschuldet sind. Darüber hinaus sorgt der Auftraggeber für deren Aktualisierung. Der Auftragnehmer darf von der Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Unterlagen, Informationen und Daten ausgehen, außer soweit der Auftragnehmer erkennt oder erkennen muss, dass diese unvollständig oder unrichtig sind.
- 3.2 Der Auftraggeber wird alle zur Nutzung der bereitgestellten Softwareprodukte erforderlichen Mitwirkungshandlungen gegenüber dem Hersteller rechtzeitig, vollständig und auf eigene Kosten vorzunehmen. Soweit für die Nutzung, Lizenzierung oder Aktivierung der Softwareprodukte Erklärungen gegenüber dem jeweiligen Hersteller oder Drittanbieter erforderlich sind (z. B. Registrierung oder Erstellung eines Nutzerkontos, Annahme von Lizenzbedingungen oder Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung), ist der Kunde verpflichtet, diese Erklärungen unverzüglich, vollständig und in der vom Hersteller vorgesehenen Form abzugeben oder vorzunehmen.
- 3.3 Soweit der Auftragnehmer vereinbarte Leistungen zur Aufstellung, Installation oder Inbetriebnahme von Hard- oder Softwareprodukten beim Auftraggeber erbringt, ist der Auftraggeber verpflichtet, auf eigene Kosten alle notwendigen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, vollständig und fachgerecht zu erbringen. Hierzu zählen insbesondere die rechtzeitige

Schaffung sämtlicher baulicher, technischer und organisatorischer Voraussetzungen am Aufstellungsort, die Bereitstellung der erforderlichen Zugänge zu Räumlichkeiten, Netzwerken, Energieversorgung sowie ggf. Server-, Netz- oder Telekommunikationsinfrastruktur und die rechtzeitige Erteilung etwaig notwendiger Freigaben oder Genehmigungen. Verzögert sich die Aufstellung durch nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Umstände, so hat der Auftraggeber die Kosten für Wartezeit und gegebenenfalls zusätzlich erforderliche Reisen des Personals vom Auftragnehmer zu tragen.

4. **Selbstbelieferungsvorbehalt, Lieferzeit, Verzug**

- 4.1 Die Einhaltung des vereinbarten Leistungszeitpunkts setzt die fristgerechte Erbringung aller Mitwirkungen und Beistellungen des Auftraggebers voraus, sowie die Einhaltung der Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden (z.B. Vorauszahlung, Teilzahlung). Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verschieben sich die von der Verzögerung betroffenen Lieferfristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung allein zu vertreten hat.
- 4.2 Ist eine Lieferung nicht verfügbar, weil der Auftragnehmer von seinen Herstellern oder Lieferanten trotz Beachtung der kaufmännischen Sorgfalt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß beliefert wurde, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Lieferung unter Beachtung der berechtigten Interessen des Auftraggebers um einen angemessenen Zeitraum zu verschieben oder eine in Qualität und Preis gleichwertige Lieferung zu erbringen. Ist dem Auftragnehmer dies nicht möglich, können der Auftragnehmer oder der Auftraggeber nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums vom Vertrag zurücktreten.
- 4.3 In allen anderen Fällen einer Verzögerung der Lieferung kann der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Auftragnehmer zu vertreten ist, der Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich eine angemessene Frist zur Erbringung der Lieferung gesetzt hat und die Frist erfolglos verstrichen ist.
- 4.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist hiermit nicht verbunden. Für Schadens- und Aufwandersatzansprüche aufgrund eines Verzugs des Auftragnehmers gilt abschließend Ziffer 8.

5. **Eigentumsvorbehalt, Zahlungsbedingungen**

- 5.1 Das Eigentum an den Hardwareprodukten und/oder die Nutzungsrechte an Softwareprodukten gehen erst mit der vollständigen Bezahlung aller Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber aus der laufenden Geschäftsbeziehung auf den Auftraggeber über. Soweit der Wert der dem Auftragnehmer zustehenden Sicherungsrechte die Höhe der gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; dem Auftragnehmer steht bei der Freigabe die Wahl zwischen den verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- 5.2 Zahlungen sind innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist, anderenfalls innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug ab Lieferung bzw. Bereitstellung der Produkte und Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
- 5.3 Der Auftragnehmer stellt zu den vereinbarten Preisen oder anderenfalls nach einer üblichen, angemessenen Vergütung gesondert in Rechnung:
 - die Diagnose und das Beseitigen von Störungen oder Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch sonstige vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände entstanden sind,
 - Arbeiten zum Duplizieren, Übersetzen und sonstigen Anpassen der Softwareprodukte,
 - vom Auftraggeber gewünschte Service-, Aufstellungs-, Beratungs-, Software-Engineerings- und sonstige Unterstützungsleistungen,
 - Reisezeiten, Reisekosten und Nebenkosten.

6. **Haftung für Sachmängel**

- 6.1 Die Beschafftheit der Produkte ergibt sich vorrangig aus den vertraglichen Vereinbarungen, wie Leistungsbeschreibung oder Produktdatenblatt (subjektive Anforderungen). Sachmängelansprüche aufgrund objektiver Anforderungen bestehen nur dann, wenn diese nicht im Widerspruch zu den subjektiven Anforderungen stehen.
- 6.2 Es obliegt dem Auftraggeber in eigener Verantwortung die Eignung der Lieferung für den beabsichtigten Verwendungszweck zu prüfen. Dies gilt auch, wenn dem Auftragnehmer der Verwendungszweck oder der geplante Einsatz der Leistung bei dem Auftraggeber vor Vertragsschluss bekannt ist. Eine Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck des Auftraggebers erfolgt nur in dem Umfang, wie dies im Angebot vom Auftragnehmer oder den weiteren schriftlichen Vertragsunterlagen ausdrücklich aufgeführt wird.
- 6.3 Der Auftraggeber hat Mängel gegenüber dem Auftragnehmer unverzüglich zu rügen. § 377 HGB bleibt unberührt.
- 6.4 Bei Mängeln an den Hardwareprodukten oder am Datenträgermaterial, die innerhalb von 12 Monaten ab Gefahrübergang (Verjährungsfrist) infolge eines vor der Lieferung liegenden Umstandes auftreten (z.B. Konstruktions- oder Materialmängel), leistet der Auftragnehmer Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Neulieferung.
- 6.5 Bei Mängeln an Softwareprodukten, d.h. Abweichungen von der im Produktblatt festgelegten Programmspezifikation, die innerhalb der Verjährungsfrist von 12 Monaten infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes auftreten, umfasst die Nacherfüllung die Beseitigung des Mangels oder im Fall eines Mangels an Softwareprodukten Dritter die Verpflichtung zur Überlassung von Korrektur-/ Änderungsständen, soweit diese bei dem Auftragnehmer vorhanden sind.
- 6.6 Der Auftragnehmer übernimmt für die Softwareprodukte Dritter keine über die Herstellerbedingungen hinausgehende Gewährleistung oder Haftung, insbesondere nicht für Funktionsumfang, Fehlerfreiheit, Verfügbarkeit oder Kompatibilität der

Software, es sei diese wurde ausdrücklich übernommen oder ist gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Der Auftragnehmer wird auf Verlangen des Auftraggebers Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen den Hersteller soweit vorhanden und rechtlich zulässig abtreten.

- 6.7 Die Verjährung wird durch Maßnahmen der Nacherfüllung lediglich gehemmt, soweit und solange der Mangel tatsächlich beseitigt wird, jedoch nicht unterbrochen oder neu in Gang gesetzt. Eine Nacherfüllung stellt kein Anerkenntnis des Auftragnehmers dar, sofern dieses nicht ausdrücklich schriftlich durch den Auftragnehmer abgegeben wird.
- 6.8 Erfolgte die Sachmangelräge zu Unrecht, ist der Auftragnehmer berechtigt, die entstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber ersetzt zu verlangen.
- 6.9 Wird ein Mangel nicht innerhalb angemessener Frist entweder beseitigt oder in einer dem Auftraggeber zumutbaren Weise umgangen, bleibt das Recht des Auftraggebers zur Herabsetzung der Vergütung oder zum Rücktritt vom Vertrag unberührt.
- 6.10 Für weitergehende Mängelansprüche sowie für Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers gilt Ziffer 8.

7. Haftung wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter

- 7.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten in der Bundesrepublik Deutschland („Schutzrechte“) durch die Nutzung der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen geltend und wird hierdurch die Nutzung der Leistungen in Deutschland beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer bis zum Ablauf eines Jahres ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist wie folgt:
Der Auftragnehmer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen dennoch den vereinbarten Spezifikationen entsprechen oder den Auftraggeber von Lizenzgebühren für die Nutzung der Leistungen gegenüber dem Dritten freistellen. Ist dies dem Auftragnehmer zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, hat der Auftragnehmer die betroffenen Leistungen gegen Erstattung der erhaltenen Vergütung zurückzunehmen. Für die Nutzung der Leistungen kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber angemessenen Wertersatz verlangen.
- 7.2 Voraussetzungen für die Haftung des Auftragnehmers nach Ziffer 7.1 sind, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter wegen einer Schutzrechtsverletzung unverzüglich schriftlich verständigt, die behauptete Verletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führt. Stellt der Auftraggeber die Nutzung der Leistungen aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
- 7.3 Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer nach Ziffer 7.1 ausgeschlossen. Gleichermaßen gilt, soweit die Schutzrechtsverletzung auf speziellen Vorgaben des Auftraggebers beruht, durch eine von dem Auftragnehmer nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Leistungen vom Auftraggeber verändert oder zusammen mit nicht vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen eingesetzt werden.
- 7.4 Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt jedoch unberührt.
- 7.5 Für Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers gilt Ziffer 8.

8. Sonstige Haftung, Schadensersatz

- 8.1 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften bei Vorsatz, Arglist oder grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, bei Nichteinhaltung einer Garantie und bei Ansprüchen des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.2 Der Auftragnehmer haftet bei leichter Fahrlässigkeit, soweit der Auftragnehmer eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, deren Erfüllung die ordnungsgemäß Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf, jedoch begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.
- 8.3 Die Vertragspartner vereinbaren, dass sie den Auftragswert des Vertrages als vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden ansehen.
- 8.4 Abweichend von Ziff. 8.3 ist bei Verträgen, die eine fortlaufende Lieferung oder Leistung (z. B. Wartung) über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr vorsehen, der vertragstypische und bei Vertragsschluss vorhersehbare Schaden auf den jährlichen Auftragswert für das Vertragsjahres begrenzt, in welches das schadensverursachende Ereignis fällt.
- 8.5 Bei notwendiger Wiederherstellung von Daten oder Komponenten (z.B. Hardware, Software) haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung und Ausfallvorsorge durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit des Auftragnehmers tritt diese Haftung nur ein, wenn der Auftraggeber vor dem Störfall eine der Art der Daten und Komponenten angemessene Datensicherung und Ausfallvorsorge durchgeführt hat. Dies gilt nicht, soweit die Datensicherung oder Ausfallvorsorge als Leistung des Auftragnehmers vereinbart ist.
- 8.6 Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer gelten Ziffern 8.1 bis 8.4 entsprechend.
- 8.7 Weitergehende als die in diesen AGB-Lieferung ausdrücklich genannten Mängelansprüche, Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche wegen

Betriebsunterbrechung, entgangenem Gewinn, Verlust von Informationen und Daten oder Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, soweit der Auftragnehmer nicht nach Ziffer 8.1 zwingend haftet.

- 8.8 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9. Vorbehalt, Exportkontrolle

- 9.1 Die Vertragserfüllung seitens des Auftragnehmers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
- 9.2 Der Auftraggeber wird für die Leistungen anzuwendende Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Auftraggeber anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Auftraggeber wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 9.3 Leistungen nach dem Vertrag können bei einer Weitergabe an Dritte, wie Tochtergesellschaften des Auftraggebers, bei einem Export aus Deutschland oder Import in ein Drittland einer Genehmigungspflicht unterliegen. Der Auftraggeber wird vor jedem Export der Leistungen die erforderlichen Genehmigungen einholen.
- 9.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Leistungen nicht an Dritte zu veräußern oder zur Verfügung zu stellen, die nach den US-amerikanischen Ausfuhrbestimmungen (Table of Denial Orders), in Warnhinweisen der Deutschen Bundesregierung von einer Warenlieferung oder Sanktionsbestimmungen der Europäischen Union ausgeschlossen sind.
- 9.5 Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber dem Auftragnehmer wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Auftraggeber geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller dem Auftragnehmer in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen, es sei denn, der Auftraggeber hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Der Auftragnehmer kann Forderungen aus diesem Vertrag jederzeit an Dritte abtreten. Im Übrigen bedarf eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten der Zustimmung des anderen Vertragspartners. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.
- 10.2 Einer Zustimmung bedarf es nicht bei Übertragung des Vertrages durch den Auftragnehmer auf ein verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG, wenn der Auftragnehmer dies mindestens vier Wochen vorher ankündigt und der Übertragung keine berechtigten Interessen des Auftraggebers entgegenstehen.
- 10.3 Die Aufrechnung ist den Vertragspartnern nur mit einer vom jeweils anderen Vertragspartner anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung gestattet.
- 10.4 Der Auftraggeber stimmt zu, dass der Auftragnehmer nach Umsetzung des Projektes das Logo sowie den Namen des Auftraggebers, das durchgeführte Projekt und den Ansprechpartner inklusive Kontaktdata zur Erstellung einer Referenz für interne als auch für externe Zwecke, z.B. öffentliche Ausschreibungen, nutzen darf.
- 10.5 Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 11.1 Es gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 11.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin.